

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen im Vergleich alt/neu

Altfassung 1998	Neufassung
Aufgrund von § 21 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 3 sowie § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) in Verbindung der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 9. November 1998 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25. November 1997 des Zweckverbandes „Gruppenkläranlage Schozachtal“ beschlossen:	Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gruppenkläranlage Schozachtal“ hat am [TT.MM.JJJJ] auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 6 sowie § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408, berichtigt in GBl. 1975 S. 460 und 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) die folgende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gruppenkläranlage Schozachtal“ beschlossen:
§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Aufgabe des Verbandes (1) Die Gemeinden Abstatt, Ilsfeld und Untergruppenbach des Landkreises Heilbronn bilden unter dem Namen „Gruppenkläranlage Schozachtal“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1991 (GBl. S. 860), der die gemeinschaftliche Abwasserbeseitigung von Abstatt, Ilsfeld (ohne Ortsteil Schozach) und Untergruppenbach zur Aufgabe hat. (2) Sitz des Zweckverbandes ist Ilsfeld.	§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Aufgabe des Verbandes (1) Die Gemeinden Abstatt, Ilsfeld und Untergruppenbach des Landkreises Heilbronn bilden unter dem Namen „Gruppenkläranlage Schozachtal“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, berichtigt in GBl. 1975 S. 460 und 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr.718), der die gemeinschaftliche Abwasserbeseitigung von Abstatt, Ilsfeld (ohne Ortsteil Schozach) und Untergruppenbach zur Aufgabe hat. (2) Sitz des Zweckverbandes ist Ilsfeld.
§ 5 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben: 1.1 Die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden oder weiterer Teilorte,	§ 5 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1.2 die Änderung dieser Verbandssatzung (§ 14), ferner der Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen, 1.3 der Abschluss von Verträgen mit weiteren Abwasserbringern, 1.4 die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 8) sowie des Verbandsrechners (§ 9), 1.5 die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, 16 die Feststellung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrages der Darlehen und des Höchstbetrages der Kredite, 17 die Feststellung der Jahresabschlüsse, 18 die Einstellung, die Entlassung und Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der ständigen Dienstkräfte des Verbandes, 19 der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, 110 die Aufnahme von Darlehen, 1.11 die Entscheidung in Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Zweckverband, insbesondere die Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Kostenvoranschlag von über 50.000,00 DM. (2) Für die Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend.	1.1 Die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden oder weiterer Teilorte, 1.2 die Änderung dieser Verbandssatzung, ferner der Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen, 1.3 der Abschluss von Verträgen mit weiteren Abwasserbringern, 1.4 die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 8) sowie des Verbandsrechners (§ 9), 1.5 die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, 1.6 der Beschluss des Wirtschafts- und Finanzplans nach § 14 EigBG (Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und Stellenübersicht nebst fünfjähriger Finanzplanung), die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrages der Darlehen und des Höchstbetrages der Kredite, 1.7 die Feststellung der Jahresabschlüsse, 1.8 die Einstellung, Entlassung und Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der ständigen Dienstkräfte des Verbandes, 1.9 der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, 1.10 die Aufnahme von Darlehen, 1.11 die Verfügung der im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen (insbesondere gegenüber Dritten) im Wert von über
---	---

	100.000 Euro sowie über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro im Einzelfall oder mehr als 50.000 Euro gesamt im Wirtschaftsjahr. (2) Für die Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend.
§ 7 Aufgaben und Geschäftsführung des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. (2) Der Verwaltungsrat beschließt über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000,00 DM bis zu einem Betrag von 20.000,00 DM im Einzelfall. (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen. (5) Im Übrigen gelten für den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend.	§ 7 Aufgaben und Geschäftsführung des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. (2) Der Verwaltungsrat beschließt über die Verfügung der im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen (insbesondere gegenüber Dritten) im Wert von über 40.000 Euro bis zu einem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall. (3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000 Euro bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall oder mehr als 30.000 Euro bis 50.000 Euro gesamt im Wirtschaftsjahr. (4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen. (6) Im Übrigen gelten für den Verwaltungsrat die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend.

§ 8 Verbandsvorsitzender	§ 8 Verbandsvorsitzender
(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Er vertritt den Zweckverband und leitet die Verwaltung. (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. (4) Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, auch Einnahmen und Ausgaben, die nicht die laufende Geschäftsführung betreffen, im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 20.000,00 DM im Einzelfall zu bewirtschaften. (5) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 DM im Einzelfall. (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen. (7) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend.	(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Er vertritt den Zweckverband und leitet die Verwaltung. (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. (4) Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, auch Einnahmen und Ausgaben, die nicht die laufende Geschäftsführung betreffen, im Rahmen des Liquidationsplans mit Investitionsprogramm bis zum Betrag von 40.000 EUR im Einzelfall zu bewirtschaften. (5) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall und 30.000 Euro gesamt im Wirtschaftsjahr. (6) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, den Abschluss und die Gestaltung von Arbeitsverträgen sowie die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit geringfügig Beschäftigten. (7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

	(8) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend.
§ 9 Verbandsrechner (1) Für die Besorgung des Haushalts- und Rechnungswesens des Zweckverbandes wählt die Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren einen Verbandsrechner. (2) Der Verbandsrechner übt seine Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt aus. Er ist als Ehrenbeamter im Sinne von § 7 Abs. 4 Landesbeamtengesetz zu berufen. (3) Der Verbandsrechner erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- DM.	§ 9 Verbandsrechner (1) Für die Besorgung des Haushalts- und Rechnungswesens des Zweckverbandes wählt die Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren einen Verbandsrechner. (2) Der Verbandsrechner übt seine Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt aus. Er kann als Ehrenbeamter im Sinne von § 91 Landesbeamtengesetz berufen werden. (3) Der Verbandsrechner erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- EUR.
§ 10 Wirtschaftsführung Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindewirtschaft entsprechend (mit Ausnahme der Vorschriften über die Auflegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen).	§ 10 Wirtschaftsführung (1) Nach § 20 GKZ iVm. § 12 Abs. 3 Satz 2 EigBG erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebs-verordnung Doppik – EigBVO Doppik). (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeinde Abstatt als fremdes Kassengeschäft erledigt. Näheres wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. (3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.
§ 11 Deckung des Finanzbedarfs (1) Der Finanzbedarf des Vermögenshaushaltes ist, soweit er nicht durch Zuschüsse, Beiträge, sonstige Einnahmen oder Darlehen gedeckt wird,	§ 11 Deckung des Finanzbedarfs (1) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbands nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird von den Verbandsmitgliedern eine

durch Umlage von den Verbandsmitgliedern nachfolgendem Schlüssel aufzubringen: <table><tr><td></td><td>Gemeinde Abstatt</td><td>24,725</td></tr><tr><td>%</td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Gemeinde Ilsfeld</td><td>40,675</td></tr><tr><td>%</td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>Gemeinde Untergruppenbach</td><td>34,600</td></tr><tr><td>%</td><td></td><td></td></tr></table> (2) Der Verteilungsschlüssel nach Abs. 1 ist nach der in den Verbandsgemeinden Abstatt Ilsfeld (ohne Schozach) und Untergruppenbach zur Entwässerungsgebühr veranlagten jeweiligen Abwassermenge im Durchschnitt der letzten 5 Jahre festgesetzt. Der Verteilungsschlüssel ist alle 3 Jahre, erstmals auf 1. Januar 2001, nach dem durchschnittlichen Abwasseranfall der 5 vorangegangenen Jahre zu überprüfen und bei Abweichung von mehr als 1%-Punkt durch Satzungsänderung auf jeweils volle Prozentzahlen neu festzusetzen. Veränderungen des Umlageschlüssels wirken für die Zukunft. (3) Der nicht durch andere Einnahmen gedeckte Aufwand des Verwaltungshaushaltes wird von den Verbandsmitgliedern durch Umlage nach dem Verteilungsschlüssel von Abs. 1 erhoben. Die Umlagen des Verwaltungshaushaltes werden nach Abschluss des Rechnungsjahres nach den tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet. (4) Verbandsumlagen werden mit der Anforderung fällig; der Verband kann Abschlagszahlungen erheben.		Gemeinde Abstatt	24,725	%				Gemeinde Ilsfeld	40,675	%				Gemeinde Untergruppenbach	34,600	%			Verbandsumlage erhoben. Diese setzt sich ausfolgenden Umlagen zusammen: a) Betriebskostenumlage b) Abschreibungsumlage c) Zinsumlage d) Tilgungsumlage e) Investitionsumlage (2) Die Höhe Umlagen werden im Wirtschaftsplan vorläufig und beim Jahresabschluss endgültig festgesetzt.
	Gemeinde Abstatt	24,725																	
%																			
	Gemeinde Ilsfeld	40,675																	
%																			
	Gemeinde Untergruppenbach	34,600																	
%																			
	§ 12 Umlagen (NEU!!!) (1) Die Betriebskostenumlage wird in Höhe der Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen des Erfolgsplans mit Ausnahme der Abschreibungen und der Auflösungen der Ertragszuschüsse sowie ohne																		

	die Aufwendungen für Darlehenszinsen erhoben. (2) Um den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses herzustellen, erhebt der Verband hierfür im Erfolgsplan eine vollständige Abschreibungsumlage von den Verbandsmitgliedern. Sofern die erwirtschafteten Abschreibungen (Abschreibungsumlage) nicht vollständig für die Kredittilgungen benötigt werden, findet eine Kapitalrückführung statt. Bei den Verbandsmitgliedern führt die Kapitalrückführung zu einer Verringerung der Verbandsbeteiligung, beim Verband führt die Kapitalrückführung zu einer Verminderung des Eigenkapitals. Die aus der Abschreibungsumlage erwirtschaftete Liquidität kann anstelle einer Kapitalrückführung auch für Investitionen verwendet werden. (3) Für Zinsaufwand für die Darlehen des Zweckverbands, wird eine Zinsumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. (4) Sofern die erwirtschafteten Abschreibungen, abzüglich der Auflösung der Ertragszuschüsse, nicht für die Tilgung der Darlehen ausreichen, wird in Höhe des Differenzbetrags eine ergänzende Tilgungsumlage erhoben. Die Tilgungsumlage erhöht beim Verband das Eigenkapital und bei den Verbandsmitgliedern die jeweiligen Verbandsbeteiligungen. (5) Zur Deckung der Investitionskosten wird eine Investitionsumlage erhoben, sofern keine anderen Einnahmen (Zuweisungen, Zuschüsse, Darlehen) zu Verfügung stehen. (6) Der Maßstab für die Umlagen entspricht dem prozentualen Verhältnis der den durch die Verbandsmitglieder im vorangehenden
--	--

	Kalenderjahr erhobenen Abwassergebühren zugrundeliegenden Abwassermengen, wobei das Verbandsmitglied Gemeinde Ilsfeld ohne Teilort Schozach zu berücksichtigen ist. (7) Die Verbandsmitglieder leisten entsprechend des Kassenbedarfs Vorauszahlungen auf die Umlagen. Diese Vorauszahlungen sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig, gleiches gilt für die Restbeträge.
§ 12 Abwassersatzungen	§ 13 Abwassersatzungen
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 14 Änderung der Verbandssatzung	§ 15 Änderung der Verbandssatzung
§ 15 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	§ 16 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
§ 16 Auflösung des Zweckverbandes (1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder und somit Einstimmigkeit in der Verbandsversammlung erforderlich. (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen. Maßstab für die Aufteilung sind die zuletzt geltenden Beteiligungsquoten nach § 11 Absatz 1. (3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder	§ 17 Auflösung des Zweckverbandes (4) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder und somit Einstimmigkeit in der Verbandsversammlung erforderlich. (5) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen. Maßstab für die Aufteilung sind die zuletzt geltenden Beteiligungsquoten nach § 12 Absatz 6. (6) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder

Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn beim Auflösungsbeschluss oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde, die zuletzt den Verbandsvorsitzenden gestellt hat. Die anderen Mitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis der zuletzt geltenden Quoten nach § 11 Absatz 1 zu beteiligen.	Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn beim Auflösungsbeschluss oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde, die zuletzt den Verbandsvorsitzenden gestellt hat. Die anderen Mitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis der zuletzt geltenden Quoten nach § 12 Absatz 6 zu beteiligen.
§ 17 Entscheidung über Streitigkeiten	§ 18 Entscheidung über Streitigkeiten
§ 18 Inkrafttreten der Satzung Vorstehende Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft. Die bisherige Verbandssatzung vom 25. November 1997 mit Ausnahme des Kostenverteilungsschlüssels nach § 12 Abs. 1, der für die Investitionen des Verbandes bis 31. Dezember 1998 anstelle der Bestimmungen in § 11 Abs. 1 dieser Satzung weiterhin Gültigkeit hat, außer Kraft.	§ 19 Inkrafttreten der Satzung Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
	Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband „Gruppenkläranlage Schozachtal“ schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.